

204

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Fran
Schöter

**Dritter Bericht
über die Tätigkeit der Besuchskommissionen
nach §§ 2a, 49
Brandenburgisches
Psychisch-Kranken-Gesetz
(BbgPsychKG)**

vom 1. Oktober 2012

d) Unterbringungen, besondere Sicherungsmaßnahmen

Bei der Kontrolle der Durchführung und Dokumentation von ärztlich angeordneten Fixierungen bei schweren Erregungszuständen bzw. akuter Suizidalität fanden sich nach Angaben der Besuchskommission bis auf einen Fall keine wesentlichen Kritikpunkte. Die Stationen können bei Bedarf verschlossen werden. Häufig sei es ausreichend, den Patienten in einem „Time-Out-Raum“ wieder zur Ruhe kommen zu lassen. Fixierungen seien eher selten notwendig. Alle Kliniken verfügen über Handlungsleitfäden bei Fixierungen, die z.B. Anordnungsbefugnisse, Dauer, Überwachung und Dokumentation vorschreiben. Kritisch angesprochen wurde von der Besuchskommission die Fixierung einer Jugendlichen im Asklepios Fachklinikum Lübben, die von vornherein für die Dauer von 24 Stunden angeordnet wurde. Obwohl auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde durch die Klinik umfangreich Stellung genommen und die Notwendigkeit einer längeren Unterbringung in dem konkreten Einzelfall dargelegt wurde, hat das MUGV diesen Fall zum Anlass genommen, gegenüber der Klinikleitung die Zeitdauer von Fixierungen bei Kindern und Jugendlichen zu problematisieren. Die Klinikleitung überarbeitete daraufhin das Prozedere bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und passte die entsprechende klinikinterne Verfahrensweisung „Zwangsmaßnahmen an Patienten“ an. Die überarbeitete Verfahrensweisung trägt den besonderen Anforderungen bei Fixierungen bei Kindern und Jugendlichen wie sie auch im § 21 Abs. 3 BbgPsychKG gefordert werden, jetzt besser Rechnung.

e) Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Allen Einrichtungen wird das Bemühen um eine gute und teils sehr enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern bescheinigt, die in der Art und Weise aber auch abhängig vom jeweiligen Landkreis sein kann. Genannt wurden auch die intensiven Kontakte mit den Familien. Ebenso sei die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten nicht zu beanstanden. Kritisch hinterfragt wurde von der Besuchskommission die in § 12 Abs. 2 BbgPsychKG geregelte Meldepflicht, die bei Unterbringungen auch an das Jugendamt erfolgen muss, auch wenn es keine psychosozialen Auffälligkeiten gebe. Hierin werde eine Diskriminierung der psychiatrischen Patienten gesehen.

III.3.2 Jugendhilfeeinrichtung Haasenburg GmbH

Die Haasenburg GmbH Therapeutisches Kinder-, Jugend- und Elternzentrum ist eine Einrichtung der freien Jugendhilfe mit einem intensivpädagogischen Angebot für Kinder und Jugendliche, die als einzige im Land Brandenburg auch die Möglichkeit für eine geschlossene Unterbringung (nach §§ 1631 b und 1906 BGB) bietet. Derzeit unterhält die Haasenburg an drei Standorten ihre Einrichtungen.

Erstmals wurde von der Besuchskommission die Einrichtung am Standort Müncheberg angemeldet besucht. Im Vorfeld hatte die Geschäftsführung der Haasenburg GmbH darauf hingewiesen, dass in der Einrichtung nicht nur psychisch kranke Kinder und Jugendliche betreut werden, nach der Regelung des BbgPsychKG jedoch nur die Belange psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen überprüft werden können, insbesondere wenn es um Akteneinsicht gehe.

Das Kinder- und Jugendzentrum in Müncheberg befindet sich in einem komplett sanierten und modernisierten alten Schulgebäude mit einer Sporthalle auf dem Gelände. Insgesamt wurde die bauliche und räumliche Ausstattung als gut eingeschätzt. Der Standort verfügt über 24 Plätze, unterteilt in 6 Gruppen à 4 Plätze. Die Hälfte sind intensiv betreute Plätze, die meistens für Jugendliche, die nach § 1631b BGB untergebracht sind, vorgehalten werden und fakultativ geschlossen werden können. In der Einrichtung Müncheberg werden 24 Jugendliche im Alter zwischen 13 und 17 Jahren betreut, die aus dem gesamten Bundesgebiet kommen. Der pädagogische Ansatz ist von einer intensiven personellen Begleitung geprägt. Für jede Gruppe steht die gesamte Woche ein Team mit 5,5 VK, darunter ausgewiesene pädagogische und therapeutische Fachkräfte, zur Verfügung. Maßnahmen bei Eskalationen sind klar geregelt, und die Mitarbeiter sind in einem Deeskalationsstufenprogramm qualifiziert. Die Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Besuchskommission habe keine Kritikpunkte ergeben. Von

der Heimleitung wurde die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und dem Landesjugendamt als gut eingeschätzt, ausbaufähig sei die Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten.

III.4 Maßregelvollzug

Die Protokolle der Besuchskommission für den Maßregelvollzug gliedern sich in drei Bereiche:

1. Information der Einrichtungen (hierin erfolgen u.a. Ausführungen zur Struktur der jeweiligen Einrichtung, zu Personal und Belegung),
2. Beobachtungen und Feststellungen der Kommission und
3. Hinweise und Empfehlungen der Kommission.

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Protokolle der Besuchskommission für den Maßregelvollzug der Jahre 2010 (Besuche angemeldet), 2011 (Besuche unangemeldet) bis März 2012 (Besuch angemeldet) und stellen schwerpunktmäßig und beispielhaft die in dieser Zeit seitens der Kommission gemachten Feststellungen sowie deren Empfehlungen dar.

a) Personal

Maßregelvollzugskliniken sind keine Psychiatrischen Einrichtungen im Sinne der PsychPV (§ 1 Abs. 2 PsychPV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundespflegeverordnung (BpflV) i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)). Die Vorgaben für die Personalausstattung obliegen insoweit dem Land Brandenburg, das den Maßregelvollzug gemäß Art. 83 GG als eigene Angelegenheit ausführt und sich hierzu beliehener Klinikträger bedient. Land und beliehene Träger haben jeweils einen Beleihungsvertrag geschlossen, der konkrete Vorgaben für die Personalausstattung macht bzw. auf dessen Grundlage das Land neue Maßstäbe für die Personalausstattung vorgibt.

Nach Einschätzung der Besuchskommission wird die Personalsituation insgesamt als gut bezeichnet. Allerdings besteht eine Unterversorgung mit Ärzten, die teilweise durch ein Übersoll an Psychologen kompensiert wird. Die Unterbesetzung im ärztlichen Bereich resultiert aus der Schwierigkeit, geeignete Kräfte zu finden. Diesem grundsätzlichen Problem versucht der Träger an zwei Klinikstandorten zusammen mit dem Forensischen Institut der Charité Berlin als Kooperationspartner und dem MUGV mit einem Projekt zur Gewinnung von Ärzten entgegenzuwirken. Für wichtig erachtet es die Kommission, dass bei dem therapeutischen Personal eine größere Kontinuität gewährleistet wird. Häufiger Therapeutenwechsel führe zu einer schlechteren therapeutischen Betreuung und damit zu längeren Verweildauern.

Soweit das MUGV im Rahmen der Haushaltskonsolidierung durch eine neue Personalbemessung auch Einsparungen im Maßregelvollzug anstrebt, hat sich die Kommission hierzu 2011 in einem Schreiben an das Ministerium grundsätzlich sehr kritisch geäußert.

b) Gebäude und Einrichtungen

Die Mitglieder der Besuchskommissionen richten bei ihren Besuchen der forensischen Kliniken ein besonderes Augenmerk auf die Krisenzimmer, Begegnungszimmer und Besucherräume. Hierbei wurde festgestellt, dass die Krisenzimmer in einem Fall nicht den aktuellen Ansprüchen an ein Krankenhaus erfüllen. Die Besuchskommission hat empfohlen, dessen Gestaltung zu überprüfen. Das MUGV hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als Aufsichtsbehörde um die Sicherstellung der Umsetzung der Empfehlung gebeten.

Die Begegnungszimmer sind zum Teil freundlich eingerichtet und sauber. Nachdem in einer Klinik durch die Besuchskommission ein trostloser Eindruck des Begegnungszimmers festgestellt wurde, erfolgte

